Satzung des TUM Executive MBA Alumni e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Vereinsorgane	5
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Beirat	5
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Kassen- und Rechnungsführung	6
§ 10 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen TUM¹ Executive MBA Alumni e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch
- a) Durchführung von Veranstaltungen, Gastvorlesungen und Vortragsreihen, Fortund Weiterbildungsmaßnahmen mit und für die Absolventen eines TUM Executive MBA Programms oder Trainings der TUM School of Management – Executive Trainings (EEC) sowie für die interessierte Öffentlichkeit,
- b) Unterstützung der Studierenden der Programme des EECs.
- c) Durchführung des Austausches und des Wissenstransfers zwischen den Absolventen eines Executive Programms, der Executive Trainings, weiterer Fortbildungsformate der TUM, der Wissenschaft sowie der interessierten Öffentlichkeit, sowie
- d) Aufbau und Pflege von nationalen und internationalen Kontakten, insbesondere zu anderen Alumnivereinigungen sowie Wissenschafts- und Wirtschaftseinrichtungen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; dieser ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ferner können vorläufige Mitglieder und Ehrenmitglieder dem Verein angehören. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Executive MBA, ein Executive Training oder andere Fortbildungsformate des Executive Education Center (EEC) der TUM absolviert hat. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ideell und finanziell unterstützt. Auf Vorschlag des Vorstands können Personen, die

¹ Technische Universität München

sich um den Aufbau der TUM oder die Förderung eines seiner Executive MBA Programme besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des TUM Executive MBA Alumni e.V. ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge kalenderjährlich erhoben. Die Erhebung erfolgt per Rechnung oder vorzugsweise über ein Lastschriftverfahren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele von TUM Executive MBA Alumni e.V. wesentlich beeinträchtigt oder mit einem Jahresbeitrag länger als 12 Monate im Rückstand ist und diesen trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.
- (6) Jedem an der TUM in einem Executive MBA Programm eingeschriebenen Studierenden wird eine vorläufige Mitgliedschaft des TUM Executive MBA Alumni e.V. angeboten. Vorläufige Mitglieder sind nicht beitragspflichtig sowie weder wählbar noch wahlberechtigt. Die vorläufige Mitgliedschaft kann nach Abschluss des Studiengangs bzw. Beendigung der Executive Trainings oder anderer Fortbildungsformate in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden. Andernfalls endet sie mit dem Abschluss des Executive MBA oder der Exmatrikulation.
- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht dem Vereinszweck dient.
- (8) Bei Verstößen eines Mitglieds gegen §4 (7) kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitgliederdaten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.

§ 5 Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassier. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl jeweils eine

Stichwahl statt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Amtszeit des Vorstands kann vorzeitig beendet werden, wenn ein Mitglied aus Gründen seine Person betreffend abgewählt wird oder er sein Amt niederlegt.

- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsstelle des Executive Education Center (EEC) der TU München unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Der Vorstand kann maximal zwei weitere Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind nicht i. S. des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass angemessene Auslagen gegen Nachweis erstattet werden.

§ 7 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann einen Beirat berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch durch elektronische Medien, z. B. per E-Mail, geschehen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats im Turnus von zwei Jahren nach Maßgabe von §6 Absatz 2...
- b) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Schatzmeisters über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit.
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands.
- d) Die Bestellung eines Rechnungsprüfers
- e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

- (8) Mitglieder, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied zu übertragen. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.

§ 9 Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeister.
- (2) Die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Kassenführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Karl-Max von Bauernfeind Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.